

Ausschreibung

„Auf dem Weg zur Klimaneutralität“

Wettbewerb für Vorreiter-Kommunen aus Baden-Württemberg

Zielsetzung:

Nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (§ 4) will das Land die Gesamtemissionen schrittweise verringern und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen. Die Kommunen sind in diesem Prozess wichtige und zentrale Mitstreiter.

Ein Ziel des Wettbewerbs ist die Auswahl und Förderung von vier Kommunen unterschiedlicher Größe, die glaubwürdig, konsequent und nachvollziehbar bis zum Jahr 2035 – bezogen auf den Endenergieeinsatz – das Ziel der Klimaneutralität¹ für ihre Gesamtgemarkung erreichen wollen. Die auf drei Jahre angelegte Wettbewerbs-Förderung soll die Grundlage für die weitere und konsequente Umsetzung des eingereichten Konzepts bilden. Das Ziel soll dabei ohne oder unter minimalem Einsatz von extern wirksamen Kompensationsmaßnahmen² erreicht werden.

Eine Bewerbung steht Kommunen offen, die

- ein Klimaschutzkonzept vorlegen oder
- mit dem European Energy Award (eea) zertifiziert sind und einen entsprechenden Maßnahmenplan vorlegen sowie
- am Klimaschutzpakt teilnehmen.

Für die ausgewählten Kommunen stellt das Land ab 2022 für drei Jahre Fördermittel zur Verfügung, die für die Etablierung und Umsetzung entsprechender Aktivitäten und Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Angesichts der bereits erkennbaren Aktivitäten in diesem Feld soll dabei besonderes Augenmerk auf die Entwicklung und Umsetzung bisher wenig erprobter und deutlich beschleunigend wirkender Maßnahmen gelegt werden. Eine besondere Bedeutung soll Maßnahmen zur kurz- bis mittelfristigen Verringerung des Erdgasbedarfs zukommen.

Die ausgewählten Kommunen sollen bis zum Zieljahr auf ihrem weiteren Weg medial und öffentlichkeitswirksam durch das Umweltministerium und die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA BW) begleitet werden. Auch in den darauffolgenden Jahren wird eine exklusive Unterstützung dieser Kommunen seitens des Landes anvisiert. Die erreichten Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität werden von der jeweiligen Kommune regelmäßig bis zum Jahr 2035 sowohl qualitativ als auch quantitativ (THG-Emissionen) verfolgt und transparent gemacht. Die vier ausgewählten Kommunen sollen dabei in Baden-Württemberg wie auch über die Landesgrenzen hinaus als Vorreiter und Vorbilder wahrgenommen werden und wirken.

¹ gemäß einer Territorialbilanz nach BSKO-Methodik. Graue Energie, überregionale Durchgangsverkehre sowie nicht-energetische Emissionen sollen dabei nicht berücksichtigt werden.

² Zugelassen zur Kompensation nicht vermeidbarer Restemissionen sind Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF), wie z. B. die Wiedervernässung von Mooren oder Wiederaufforstungen, sowie andere Maßnahmen zur Kohlenstoffbindung auf der eigenen Gemarkung.

Dem Land ist bewusst, dass die Klimaneutralität im Jahr 2035 zu erreichen eine höchst ambitionierte Zielsetzung ist, die massive Anstrengungen von Seiten der Kommunen in allen Handlungsfeldern erfordert. Diese müssen flankiert werden durch eine klimagerechte Weiterentwicklung von grundlegenden Rahmenbedingungen (u. a. ordnungsrechtlicher Art von Seiten des Bundes). Das Land wird sich hierbei – im Rahmen seiner Möglichkeiten – einsetzen. Unabhängig davon sind die ausgewählten Kommunen gehalten, ihre eigenen Handlungsspielräume bestmöglich zu nutzen.

Bewerbungsunterlagen:

Kommunen können mit den folgenden Unterlagen am Wettbewerb teilnehmen:

1. Kontaktdaten der antragstellenden Kommune mit Ansprechpartner/in
2. Darstellung der bisherigen Aktivitäten der Kommune im Bereich Klimaschutz (zusammenfassend, Umfang max. 4 Seiten, inklusive einer Aufstellung der einschlägig für Klimaschutz wirkenden Personalstellen (mit Aufgaben-/Tätigkeitsbeschreibung, Umfang, ggf. Befristung))
3. Belege für vorliegendes Klimaschutzkonzept / Teilnahme am eea:
 - bestehendes Klimaschutzkonzept und/oder eea-Bericht
 - bestehender Klimaschutz-Maßnahmenplan und/oder bestehendes eea-Arbeitsprogramm

sowie Belege für weitere Aktivitäten in Form der folgenden Angaben bzw. Unterlagen:

- Bestätigung der Unterzeichnung des Klimaschutzpakts
 - das Vorhandensein einer unbefristeten Stelle für Klimaschutzmanagement (ggf. auch gemeinsam mit anderen Kommunen, z. B. in einem GVV)
 - Bilanzierung der THG-Emissionen der gesamten Kommune nach BSKO-Standard
 - Bestätigung, dass die Lieferung der in § 7b KSG geforderten Energieverbrauchsdaten erfolgt ist
 - das Vorhandensein oder die angelaufene Etablierung eines konsequenten kommunalen Energiemanagements unter Anwendung des Instruments Kom.EMS oder eines vergleichbaren Tools
 - Bewerber aus dem Kreis der 104 Großen Kreisstädte und Stadtkreise haben zu bestätigen, dass sie die in § 7c bis § 7e KSG formulierten Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung gemäß den gesetzlichen Vorgaben fristgerecht verfolgen. Kleinere Bewerberkommunen müssen darlegen, dass sie freiwillig eine entsprechende kommunale Wärmeplanung vorantreiben.
4. Klimaneutralitätskonzept (als Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts oder des eea-Arbeitsprogramms)

Die für erforderlich gehaltenen Verschärfungen des ursprünglichen Konzepts/Arbeitsprogramms sowie neu entwickelte Ziele und Maßnahmen gemäß der unten genauer aufgezeigten Gliederung (A bis C) sollten dargestellt werden. Dabei sollte auch der bis zum Erreichen der Klimaneutralität insgesamt notwendige zusätzliche Mitteleinsatz (Investitionen, laufende Kosten, Personalkosten, sonstige Kosten) überschlägig im Zeitverlauf abgeschätzt und Vorschläge für ein Monitoring gemacht werden. Angesichts des Ambitionsgrades sollte ein eigenes Konzept für die Einbeziehung der Bürgerschaft und der Schlüsselakteure sowie für die Kommunikation und

öffentlichkeitswirksame Verbreitung der geplanten Maßnahmen dargelegt werden. Die Fortschreibung sollte einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten und keine weiteren Anlagen beinhalten.

5. Beschluss des Gemeinderats/Kreistags

Es ist ein grundsätzlicher Beschluss des Gemeinderats bzw. Kreistags vorzulegen, der besagen sollte, dass die Ziele des Wettbewerbs langfristig unterstützt und nach Kräften verfolgt werden. Dieser kann auch nachgereicht werden. Landkreise sollten mit ihrer Bewerbung zudem eine entsprechende, von mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnete Unterstützungserklärung/Willensbekundung vorlegen; bis zum Beginn der Förderung (Ausstellung des Zuwendungsbescheides) müssen alle Gemeinden unterzeichnet haben.

Kommunen, die durch die aktuelle Kommunalrichtlinie des Bundes geförderte Vorreiterkonzepte erarbeiten, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Preisträger des Landeswettbewerbs „Klimaneutrale Kommune“ aus den Jahren 2010 bis 2012 werden ausdrücklich zu einer Bewerbung ermuntert.

Anträge sind in elektronischer Form und unter dem Stichwort „Wettbewerb Klimaneutralität“ **bis zum 31. Oktober 2022** bei der KEA-BW (info@kea-bw.de) einzureichen. Für Fragen zum Wettbewerb steht die KEA-BW zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen:

Das fortgeschriebene Klimaschutzkonzept bzw. das fortgeschriebene eea-Arbeitsprogramm sollte sich als integrales Vorgehen über alle Handlungsfelder und Sektoren verstehen. Es sollte – zugeschnitten auf bzw. angepasst an die Zuständigkeiten von Gemeinden bzw. Landkreisen – die folgenden Maßnahmen beinhalten:

(A) Strukturelle Maßnahmen:

- Schaffung und Etablierung geeigneter Verwaltungsstrukturen (u. a. eine dem/der OB bzw. Bürgermeister/in bzw. Landrat/-rätin zugeordnete Stabsstelle Klimaschutz)
- Etablierung einer Klimawirkungsanalyse für Beschlüsse, Haushaltsmittel und Maßnahmen
- Berücksichtigung von Klimaschutzkonzept, Mobilitäts-/Verkehrskonzepten, Wärmeplanung u. ä. in der Raumplanung, Verkehrsplanung, Bauleitplanung bzw. im Kreislaufwirtschaftskonzept
- Auf- und Ausbau oder Erhalt einschlägig tätiger und erforderlicher Personalkapazitäten
- Erhöhung und Sicherung von zielgerecht einzusetzenden Haushaltsmitteln sowie Akquirierung von entsprechenden Fördermitteln
- Vorbildrolle als klimaneutrale Kommunalverwaltung (systematisches Energiemanagement für eigene Liegenschaften, Fuhrpark, Beschaffung)
- Verwaltungsinterne Kommunikation und Verbreitung der Maßnahmen

(B) Maßnahmen in den nachfolgend genannten Handlungsfeldern und Sektoren:

- Minimierung des Wärmebedarfs, insbesondere durch Maximierung von Anzahl, Umfang, Tiefe und Qualität sowie Beschleunigung von energetischen Gebäudesanierungen (z. B. könnte eine nachhaltige Sanierungsquote von kurzfristig 2 %, mittelfristig 3 % pro Jahr mit dem Zielstandard EH 55 angestrebt werden)
- Dekarbonisierung der Wärmeversorgung (auf Basis der kommunalen Wärmeplanung mit nachfolgender Umsetzung: Aufbau neuer und Ausbau bestehender Wärmenetze,

Maximierung der Solarwärmeerzeugung, Nutzung von Abwärmequellen (Industrie, Abwasser, ...), Einsatz von Wärmepumpen)

- Nachhaltige Umgestaltung und Dekarbonisierung des Mobilitätssektors (Flächenumverteilung, Straßenraumgestaltung, Parkraummanagement, Ausbau der Elektromobilität inkl. der Ladeinfrastruktur (z. B. E-Quartiershubs), Bevorrechtigung und Förderung von Verkehrsmitteln des Umweltverbundes (Fuß, Rad, ÖPNV) inkl. Carsharing, Nullemissionszonen, intermodale Verknüpfungen, Fuhrparkumstellung)
- Minimierung des Strombedarfs
- Maximierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (maximale Potenzialausschöpfung, unabhängig vom eigenen Bedarf, d. h. nicht nur auf bilanzielle Autarkie ausgerichtet); ggf. dementsprechende Raumplanung
- ergebnisorientierte Adressierung des Gewerbe- und Industriesektors (Energieeffizienz, Einsatz von Biomasse und/oder Wasserstoff, Kreislaufwirtschaft, Abwärmenutzung, ...)
- Klimagerechte Stadtentwicklung (u. a. mit minimierter Flächennutzung)

Im Rahmen der hier aufgeführten Maßnahmen – oder darüber hinaus – können, auch je nach Zuständigkeit der Gebietskörperschaft, Schwerpunkte gesetzt werden. Beispielhaft zu nennen sind eine flächenhafte Ausweitung der Nutzung von Energieeinsparcontracting (für Gebäudesanierungen, Wärmelieferungen und/oder Sanierungen der Straßenbeleuchtung), eine flächenhafte Digitalisierung der Strom- und Wärmewirtschaft sowie von großen Segmenten des Mobilitätsbereichs („Smart City“), die Entwicklung einer regionalen grünen Wasserstoffwirtschaft und die ggf. darauf aufbauende Herstellung synthetischer Brennstoffe, einschlägig wirksame Aktivitäten eigener Stadtwerke, die Umschichtung von Kapitalanlagen o. a. m.

(C) Erkennbar ist, dass nicht nur eine vielfache Verstärkung und Vertiefung bekannter Maßnahmen erfolgen muss, sondern dass dabei insbesondere Änderungen und Maßnahmen (als Teilmenge von B) angestoßen werden müssen, die zumindest anfänglich oder zeitweise auf erhebliche Widerstände stoßen. Ausdrückliches Ziel des Wettbewerbs ist daher auch, Kommunen zu finden, die die Weitsicht, den Gestaltungswillen, das Geschick und den Mut aufbringen, derartige Verschärfungen anzugehen und umzusetzen. Dazu sollten diese so partizipativ und dialogisch wie möglich kommuniziert und sozial gerecht ausgestaltet werden. Beispiele für derartige, mutige Maßnahmen können sein:

- eine effektive Veränderung des privaten Verbrauchs- und Konsumverhaltens (inkl. Wohnraum und Ernährung) durch entsprechend anregende oder lenkende (Suffizienz-) Maßnahmen
- der Rückbau von Erdgasnetzen in Wohngebieten
- die Installation von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen über das planungsrechtlich vorgeschriebene bzw. abgesicherte Maß hinaus
- die Planung und Installation einer großen Solarwärmeeinlage mit saisonalem Speicher zur regenerativen Wärmeversorgung
- der Aufbau von Niedertemperaturwärmenetzen mit dezentralen Wärmepumpen („kalte Nahwärme“)
- die Nutzung von tiefer Geothermie
- den motorisierten Individualverkehr (MIV) hemmende Maßnahmen im Verkehr (z. B. jährliche Reduzierung der öffentlichen Parkflächen um 5 %, Einführung von kostendeckendem Parken, Entwicklung von lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten, flächendeckende Verengung von Straßenquerschnitten)
- eine Verpflichtung von Großveranstaltungen zur Klimaneutralität
- und anderes mehr

Anmerkung: Da die Zielsetzung des Wettbewerbs höchst ambitioniert ist, sind die Erwartungen an die Darstellung der geplanten Maßnahmen offen gehalten. Ein Erfolg des Wettbewerbs setzt voraus, dass die Bewerber eine gelungene Balance zwischen dem Detaillierungsgrad, der Quantifizierung und der Konkretheit der von ihnen geplanten Aktivitäten und Maßnahmen finden. Die Beschreibung der Maßnahmen sollte eine Bewertung der wichtigsten Schritte und Ergebnisse ermöglichen, ohne zu sehr ins Detail der Umsetzung zu gehen. Für die Berechnung der THG-Minderungen je Sektor und die dafür jeweils zu tätigen Investitionen genügen grobe, aber plausible und nachvollziehbare Abschätzungen. Für alle unter (A) bis (C) genannten Maßnahmen sollten, wenn möglich, Fördermittel des Bundes oder Landes in Anspruch genommen werden. Nur die auf diesen Ebenen nicht förderfähigen Maßnahmen sollen im hier vorliegenden Wettbewerb unterstützt werden.

Jury:

Über die eingereichten Anträge entscheidet eine Jury unter dem Vorsitz des Umweltministeriums, die sich aus weiteren Vertretern/innen des UM, der kommunalen Landesverbände, der KEA-BW sowie einem externen Experten oder einer externen Expertin von außerhalb Baden-Württembergs zusammensetzt.

Auswahlkriterien:

Aus den eingereichten Bewerbungen wählt die Jury pro Größenklasse jeweils eine zu fördernde Kommune aus. Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist die Erfüllung der oben aufgeführten Anforderungen.

Die Bewertungs- bzw. Auswahlkriterien orientieren sich an der Zielsetzung und den oben beschriebenen Rahmenbedingungen. Bewertet werden insbesondere

- Vorarbeiten und bisherige Aktivitäten der Kommune im Bereich Klimaschutz,
- welche strukturellen Maßnahmen in welcher Qualität und in welcher zeitlichen Abfolge angegangen werden,
- Einbeziehung der Bürgerschaft
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- welche Handlungsfelder in welchem Maß adressiert werden,
- in welchem Umfang und mit welcher Konsequenz mutige, beschleunigend wirkende Maßnahmen angegangen werden sollen,
- Maßnahmen zur kurz- und mittelfristigen Verringerung des Erdgasbedarfs,
- inwieweit das beschriebene Vorgehen und die genannten Maßnahmen plausibel, d. h. realisierbar und erfolversprechend, erscheinen und wie sie evaluiert werden sollen,
- inwieweit die Bürgerschaft, die Wirtschaft sowie weitere maßgebliche Stakeholder, Akteure und Multiplikatoren in die Umsetzung einbezogen werden sollen,
- in welcher Form das Vorhaben kommuniziert und öffentlichkeitswirksam begleitet werden soll sowie
- die Stimmigkeit / Schlüssigkeit / Stringenz / Nachvollziehbarkeit des fortgeschriebenen Klimaneutralitätskonzepts in der Gesamtschau.

Auf eine weitergehende Operationalisierung und/oder quantitative Gewichtung dieser Bewertungskriterien untereinander wird bewusst verzichtet, da dies eine Genauigkeit

vorspiegeln würde, die angesichts des Ambitionsgrades des Wettbewerbs nicht angemessen erscheint.

Art und Höhe der Förderung:

Für die Umsetzung der im Konzept beschriebenen und nicht durch andere Bundes- (u. a. Kommunalrichtlinie und BEG) oder Landesprogramme (z. B. Klimaschutz-Plus) förderfähigen Maßnahmen werden den vier ausgewählten Kommunen die folgenden Zuschüsse zur Verfügung gestellt:

- Größenklasse A: eine Gemeinde bis 20.000 EW: bis zu 0,5 Mio. Euro
- Größenklasse B: eine Gemeinde mit 20.000 bis 100.000 EW: bis zu 2,0 Mio. Euro
- Größenklasse C: eine Gemeinde mit mehr als 100.000 EW: bis zu 4,0 Mio. Euro
- Größenklasse D: ein Landkreis: bis zu 5,0 Mio. Euro

Die Mittel (in der Summe bis zu 11,5 Mio. Euro) sind von den ausgewählten Kommunen in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 zweckgebunden für die Umsetzung der im Konzept genannten und beschriebenen Aktivitäten und Maßnahmen zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine Honorierung kann auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht abgeleitet werden.

Begleitung des Wettbewerbs:

Vertreter/innen der vier Preisträgerkommunen, des Umweltministeriums, des Verkehrsministeriums, der kommunalen Landesverbände und der KEA-BW bilden bis zum Zieljahr einen dauerhaften Arbeitskreis. Dieser soll der informellen Verfolgung der Fortschritte, der Abstimmung der Unterstützung und dem internen Erfahrungsaustausch sowie der Abstimmung der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit dienen. Bis Ende 2024 soll dieser vierteljährlich, ab dem Jahr 2025 zweimal pro Jahr tagen. Einige dieser Treffen sollen reihum bei den Preisträgerkommunen stattfinden und dadurch Einblicke in den Status-quo sowie die Aktivitäten und Arbeiten vor Ort geben. Darüber hinaus sollen aber alle interessierten Kommunen einen einfachen und fortwährenden Zugang zu aktuellen Informationen zum Umsetzungsstand in den Modellkommunen bekommen können. Ggf. werden im weiteren Verlauf weitere Informationsformate (z.B. kurze Sachstandsberichte, Newsletter etc.) erstellt. Die KEA-BW soll hierfür als Kontakt- und Koordinierungsstelle eingesetzt werden.

Die Arbeiten und Ergebnisse der Preisträgerkommunen werden in Zusammenarbeit mit einer zentral beauftragten Agentur öffentlichkeitswirksam dargelegt, auch über die Landesgrenzen hinaus (d. h. auch auf Bundesebene in Berlin und EU-Ebene in Brüssel). So sollen die Ergebnisse und Erfahrungen der vier Kommunen im Projektverlauf auch im Rahmen einschlägiger eigener Veranstaltungen oder Veranstaltungen Dritter verbreitet werden.

Die THG-Emissionen der vier Preisträgerkommunen sollen nach dem Vorliegen oder der Erstellung einer Ausgangsbilanz bis zum Zieljahr in zweijährlichem Turnus bilanziert werden. Die Bilanzierung wird von den Kommunen selbst vorgenommen. Sie wird von einer zentral beauftragten, unabhängigen Einrichtung überprüft. Die Ergebnisse werden im Arbeitskreis diskutiert und qualitativ bewertet. Sie stellen die Basis für Anpassungen des Vorgehens der Preisträgerkommunen (Verschärfungen, Schwerpunktverschiebungen, Strategieänderungen u. ä.) dar.